

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

(Vom 6. Januar 1966)

Sehr geehrte Herren,

Am 10. September 1964 haben in Paris die meisten Staaten, die heute der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) angehören, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Türkei, eine Regelung über die Berichtigung von Eintragungen in Zivilstandsregistern vereinbart. Einzig die der CIEC ebenfalls angehörenden Staaten Österreich und Italien haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet.

Durch diesen Staatsvertrag sind die Unterzeichner nach der Ratifikation verpflichtet, die in einem andern Staat erlassenen Berichtigungsverfügungen für die eigenen Zivilstandsregister als rechtswirksam anzuerkennen, wenn die Eintragungen dieselbe Person oder deren Nachkommen betreffen. Ausgenommen sind gemäss Artikel 1 Entscheidungen, die den Personenstand betreffen.

Auf die in der Konvention vorgesehene Weise sollen beispielsweise das Geburtsdatum im Geburtsregister des einen Staates und ebenso die spätere Eintragung im Eheregister eines andern Staates berichtigt werden können. Die meisten kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich schon bisher an diese Praxis gehalten. Das Übereinkommen tritt für die Schweiz am 6. April 1966 in Kraft. Es bringt einen gewissen Vorteil in dem Sinne, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden derartige Berichtigungsverfügungen in Zukunft nicht mehr selbst treffen müssen, sondern für die ergangenen ausländischen Berichtigungsverfügungen nur noch die Eintragungsbewilligung im Sinne von Artikel 137, Absatz 1 der Zivilstandsverordnung zu erteilen haben. Ist die ausländische Berichtigungsverfügung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst, so wird eine allfällig notwendig werdende Übersetzung von der kantonalen Aufsichtsbehörde selbst vorgenommen; Berichtigungsverfügungen in einer andern als einer unserer drei Amtssprachen dagegen lässt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen übersetzen.

Die nach diesem Übereinkommen einer ausländischen Amtsstelle vorzulegenden schweizerischen Berichtigungsverfügungen sind samt einem Auszug aus dem berichtigten Register dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuzustellen. Dieses wird dann die Berichtigung des ausländischen Zivilstandregisters anbegehren.

Wir beehren uns, zur Durchführung dieser neuen Regelung an Sie zu gelangen und Ihnen nachstehend vom Wortlaut des erwähnten Übereinkommens Kenntnis zu geben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. Januar 1966

8899

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

L. von Moos

Änderungen im diplomatischen Korps vom 19. bis 25. März 1966

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Kongo

Herr Gustave Mulenda, Erster Sekretär.

Rwanda

Herr Canisius Karake, Erster Sekretär.

Vietnam

Herr Le Van Loi, Botschaftsrat.

Herr Trinh Cao Co, Attaché.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Burundi

Herr Firmin Gahungu, Botschaftsrat.

Rwanda

Herr Léonidas Sibomana, Erster Sekretär.

Beförderung

Burundi

Herr Arcade Bankamwabo, Erster Sekretär, in den Rang eines Botschaftsrates.

Änderungen im Bestande der Agenten und Unteragenten von Auswanderungs- und Passageagenturen während des I. Quartals 1966

1. Erteiltes Patent:

An Herrn Hans Peter Wyss, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur
«Reisebüro Bank in Langenthal» in Langenthal.

2. Abmeldung von Unteragenten:

Durch die Auswanderungsagentur *Genossenschaft Hotel-Plan in Zürich*,
Herr René Keller, Winterthur

Durch die Auswanderungsagentur *Danzas AG in Basel*,
Herr Fridolin Gallati, Glarus

3. Genehmigte Anstellungen von Unteragenten:

Für die Auswanderungsagentur *Wm. Müller & Co., Aktiengesellschaft in
Basel*,

Herr Richard Schrupf, Luzern

Für die Auswanderungsagentur *Jacky, Maeder & Co. in Basel*,

Herr François Guillod, Bern

Für die Auswanderungsagentur *Goth & Co. AG in Basel*,

Herr Rino Turati, Biel

Bern, den 31. März 1966.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Unterabteilung Arbeitskraft und Auswanderung

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe

vom 1. Mai 1963

kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und
Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1966
Date	
Data	
Seite	597-599
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.